

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederrieden

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Niederrieden. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG)
 - b) der Kindergarten, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Ein entsprechender Betreuungsvertrag ist abzuschließen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personenberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Bei der Erstanmeldung in die Kindertageseinrichtung haben nach § 34 Infektionsschutzgesetz die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Neben einer ärztlichen Bescheinigung kann auch der Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeiten getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen von Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkindregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abmeldung / Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt werden oder widerrufen werden, wenn die angeforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 10 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 gehört.
- (3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Einrichtung nach Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion. Gleiches gilt für die Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die Einrichtung ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (3) In den Kernzeiten zwischen 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist ein Kommen und Gehen nicht zulässig.
- (4) Eine Aufsichtspflicht außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt. Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und den sonst mit dem Kindergartenträger vereinbarten Schließtagen (u. a. Ferienzeit) nicht geöffnet. Die Öffnungszeiten sowie die Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sind wie durch Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung zu veröffentlichen. Außerdem soll auch eine entsprechende Information an die Eltern erfolgen.

§ 8 Buchungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten nach § 7 festgelegt:
 1. Für den Kindergarten:
 - a) Bis zu 4 Stunden täglich
 - b) Bis zu 5 Stunden täglich
 - c) Bis zu 6 Stunden täglich
 - d) Bis zu 7 Stunden täglich
 - e) Bis zu 8 Stunden täglich
 - f) Bis zu 9 Stunden täglich
 - g) Mehr als 9 Stunden täglich
 2. Für die Kinderkrippe:
 - a) Bis zu 2 Stunden täglich
 - b) Bis zu 3 Stunden täglich
 - c) Bis zu 4 Stunden täglich
 - d) Bis zu 5 Stunden täglich
 - e) Bis zu 6 Stunden täglich
 - f) Bis zu 7 Stunden täglich
 - g) Bis zu 8 Stunden täglich
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abgeschlossen.
- (4) Kinder, die eine andere Einrichtung besuchen (z. B. Schulvorbereitende Einrichtung) sind berechtigt nachmittags die Kindertageseinrichtung in Niederrieden zu besuchen, wenn genügend Kapazität vorhanden ist. Für die Teilnahme ist eine monatliche Gebühr zu entrichten, auch wenn dadurch die

Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden nicht erreicht wird. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung geregelt.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Erkrankung **nicht** besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Von der Leitung der Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangt werden, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- (6) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung durch das Einrichtungspersonal verabreicht.
- (7) Im Einzelfall kann die Leitung der Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder ein Attest verlangen.

§ 10 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Personal der Einrichtung eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt.

- c) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahme trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 11 Betreuungsjahr

- (1) Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (2) Für Kinder, die in die Schule wechseln, endet das Besuchsjahr am 31.08.
- (3) Die Kinder, die in die Schule wechseln, werden darüber hinaus nicht betreut.

§ 12 Verpflegung

Gegen Entgelt wird eine Verpflegung in der Kindertageseinrichtung angeboten.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (2) Die Termine für die Elterngespräche und Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII).
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu

melden.

§ 15 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Betreute Kinder müssen grundsätzlich persönlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einem verantwortlichen Erziehungspersonal übergeben werden. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst dann, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal in Augenschein genommen wird.

Die pädagogischen Beschäftigten sind, während der von den Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung gewünschten Nutzungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt Aktivitäten im Freien, wie Spaziergänge, Exkursionen, Besichtigungen, sportliche Aktivitäten, Einkaufen, etc. mit ein.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.

Das Personal der Einrichtung darf das Kind grundsätzlich nur den Personensorgeberechtigten übergeben. Eine Aufsichtspflicht für das Kindertageseinrichtungspersonal besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung in der Einrichtung (Feste, Ausflüge etc.) begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

- (2) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z. B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.
- (3) Die Gemeinde Niederrieden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde Niederrieden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Niederrieden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 16 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nichts anderes vereinbart ist, ist durch den/die Personensorgeberechtigten sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die

Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

- (2) Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Personensorgeberechtigten, bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Personensorgeberechtigten. Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen; sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis, sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19

Gebühren

Die Gemeinde Niederrieden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Niederrieden, den 24.07.2018



Michael Büchler
1. Bürgermeister

